

Satzung
zur Verleihung einer Honorar-Professur an der Medizinischen Fakultät
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 3. Februar 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) geändert worden ist, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil: Allgemeine Regelungen	1
§ 1 Regelungsgegenstand	1
2. Teil: Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens	1
§ 2 Allgemeine Grundsätze zur Verleihung einer Honorar-Professur	1
§ 3 Voraussetzungen	2
§ 4 Berufliche und wissenschaftliche Leistung	2
§ 5 Lehrverpflichtung	2
3. Teil: Verfahrensablauf	2
§ 6 Verfahrensablauf	2
§ 7 Erlöschen und Widerruf des Titels	4
4. Teil: Schlussbestimmungen	4
§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	4

1. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1² Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt die Verleihung einer Honorar-Professur an der Medizinischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

2. Teil: Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens

§ 2 Allgemeine Grundsätze zur Verleihung einer Honorar-Professur

Eine Honorar-Professur wird an eine Persönlichkeit mit einer herausragenden beruflichen Vita verliehen, die in besonderer Weise mit der Universität Greifswald über eine mehrjährige Kooperation verbunden ist, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebotes an der Universität Greifswald leistet und sich auf Wunsch der Medizinischen Fakultät in ihrem Fachgebiet an Prüfungen und an der Forschung beteiligt. Die Verleihung einer Honorar-Professur verpflichtet zur unentgeltlichen Durchführung von Lehrveranstaltungen in dem jeweiligen Fachgebiet von mindestens 1,5 Semesterwochenstunden und falls von der Fakultät gewünscht zur Abnahme der damit verbundenen Prüfungen.

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Einreichung eines Antrags auf eine Honorar-Professur ist der Nachweis von Leistungen im Sinne von § 4 sowie eine erfolgreiche selbständige Tätigkeit in der Lehre im Sinne von § 5 über eine Zeit von in der Regel mindestens fünf Jahren.

(2) Außerdem muss zwischen dem Anwärter auf eine Honorar-Professur und dem Antragsteller eine Übereinkunft über eine näher spezifizierte zukünftige Lehre an der Universität Greifswald getroffen sein, die einen Umfang von mindestens 1,5 Semesterwochenstunden umfasst. Der Studiendekan muss diese Übereinkunft bestätigen; dabei hat er insbesondere zu prüfen, ob die vorgesehene Lehre eine wesentliche Ergänzung des Lehrangebots der Fakultät beinhaltet.

§ 4 Berufliche und wissenschaftliche Leistung

Eine erfolgreiche Tätigkeit im Sinne von § 3 Absatz 1 setzt herausragende berufliche Leistungen oder eigene Entwicklungen auf medizinischem, technologischem, naturwissenschaftlichem oder geisteswissenschaftlichem Gebiet voraus. Der Anwärter soll den Anforderungen an eine exponierte Führungskraft in der Wirtschaft oder im Medizinbetrieb analog zu einem Universitätsprofessor entsprechen. Eine Beziehung zur Universität bzw. eine Anwendung dieser Leistungen an der Medizinischen Fakultät sollte erkennbar sein. Hierbei kann es sich auch um einen Wissens- bzw. Technologietransfer in Form von Hospitationen oder postgradualer Fort- und Weiterbildung handeln.

§ 5 Lehrverpflichtung

(1) Die vorangegangene mehrjährige Lehre muss dokumentiert sein. In dieser Zeit sollen vom Anwärter Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen oder Seminaren, Doktorandenbetreuung, Betreuung von Diplom/Bachelor/Master-Arbeiten bzw. Praktikumsbetreuung in seinem Fachgebiet durchgeführt worden sein. Hierbei kann es sich auch um einen Wissens- bzw. Technologietransfer in Form von Hospitationen oder postgradualer Fort- und Weiterbildung handeln. Die Lehrdokumentation ist vom Anwärter vorzubereiten, mit dem Antragsteller (§ 6 Absatz 2) abzustimmen und vom Studiendekan schriftlich zu bestätigen. Wie in § 3 Absatz 2 ausgeführt legt der Anwärter eine vom Studiendekan gegengezeichnete Übereinkunft über die künftige Abhaltung von Lehre mit einem Umfang von mindestens 1,5 Semesterwochenstunden vor.

(2) Sollte der Anwärter zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Erteilung der Honorar-Professur das 62. Lebensjahr vollendet haben, so muss er mindestens zwei Jahre selbständige Lehre unmittelbar vor Vollendung des 62. Lebensjahres nachweisen können.

(3) In fachlich begründeten und vom Studiendekan anerkannten Ausnahmefällen kann die Lehrverpflichtung im gleichen Umfang in der ärztlichen Weiter- und Fortbildung erfolgen.

3. Teil: Verfahrensablauf

§ 6 Verfahrensablauf

(1) Zuständig für die Leitung des Verfahrens ist der Dekan. Er wird dabei durch die Lehrkommission der Fakultät, den Studiendekan sowie eine temporäre Ernennungskommission unterstützt.

(2) Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens mit ausführlicher Begründung wird in der Regel vom Leiter der Facheinrichtung, an die die Honorar-Professur gebunden sein soll, an den Dekan gestellt; der Anwärter kann diesen Antrag nicht in eigener Sache stellen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen des Anwärters auf eine Honorar-Professur entsprechend der §§ 2 bis 5 beizufügen:

- a) Lebenslauf;
- b) Schilderung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs, unter Einschluss der Darstellung der Beziehungen zur Universität Greifswald (§ 4 Absatz 1);
- c) Publikationsverzeichnis;
- d) Lehrdokumentation der Vergangenheit inklusive schriftlicher Bestätigung des Studiendekans entsprechend § 5 Absatz 1;
- e) Übereinkunft zu Art und Umfang der zukünftigen Lehre sowie die Erklärung des Anwärters, dass er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen in seinem Fachgebiet von mindestens 1,5 Semesterwochenstunden unentgeltlich durchzuführen. Diese muss vom Studiendekan gegengezeichnet sein (siehe § 3 Absatz 2);
- f) Dokumentation von betreuten Diplom-/Bachelor-/Masterarbeiten bzw. Praktikumsbetreuung entsprechend § 5 Absatz 1;
- g) ggf. Auflistung eingeworbener Drittmittel (Förderer, Projektleiter, Projektbezeichnung, Laufzeit, Förderbetrag);
- h) Nachweise über akademische Prüfungen sowie ggf. der Facharztanerkennung;
- i) polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0).

(3) Die Antragsunterlagen nach Absatz 2 sind als gedruckte und elektronische Version einzureichen. Die gedruckte Version besteht aus dem ausführlich begründeten Antrag samt den Unterlagen (Absatz 2 Buchstaben a) bis i)) und ist im Dekanat der Medizinischen Fakultät Greifswald, Fleischmannstraße 8, 17475 Greifswald einzureichen. Die elektronische Version besteht aus dem ausführlich begründeten Antrag samt den Unterlagen (Absatz 2 Buchstaben a) bis g)). Sie ist als eine pdf-Datei, die nicht größer als 5 MB sein soll, zeitgleich mit der gedruckten Version an dekamed@uni-greifswald.de zu schicken.

(4) Im Dekanat werden die formalen Voraussetzungen geprüft und der Antrag an die Lehrkommission weitergeleitet. Diese überprüft die erbrachten Leistungen im Beruf sowie in der Lehre (und ggf. in der Forschung) anhand der §§ 3 bis 6 und gibt dem Dekan eine Empfehlung, ob die Voraussetzungen für eine Eröffnung des Verfahrens durch den Fakultätsrat gegeben sind.

(5) Im Fall des positiven Votums der Lehrkommission hat der Antragsteller das Recht zum Vorschlag der Mitglieder der Ernennungskommission. Auf der Grundlage dieses Vorschlags bestimmt der Fakultätsrat eine temporäre Ernennungskommission zur weiteren Durchführung des Verfahrens und den Vorsitzenden dieser Kommission.

(6) Die Ernennungskommission besteht aus vier Professoren unterschiedlicher Fachrichtungen, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Studierenden. Sie schlägt zwei externe unabhängige Fachgutachter vor, die durch den Dekan zu beauftragen sind. Die Kommission wertet die eingegangenen Gutachten aus und legt dem Fakultätsrat einen abschließenden Bericht vor. Die Aufgaben der Ernennungskommission enden mit Abgabe des Abschlussberichtes an den Dekan. Der Dekan leitet den Bericht und die darin enthaltene Empfehlung an den Fakultätsrat weiter.

(7) Stimmt der Fakultätsrat dem Antrag zu, wird dieser vom Dekan unter Beifügung aller Unterlagen an den Senat zur Beschlussfassung über die Verleihung des Titels weitergeleitet.

(8) Wird die Verleihung der Honorar-Professur durch den Fakultätsrat oder den Senat abgelehnt, so ist eine erneute Antragstellung erst nach drei Jahren möglich.

§ 7 Erlöschen und Widerruf des Titels

(1) Der Titel „Honorar-Professor“ erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Dekan der Medizinischen Fakultät zu erklären ist,
2. durch Ernennung zum ordentlichen Professor,
3. durch die Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Verleihung des Titels „Honorar-Professor“ kann vom Senat auf Vorschlag eines Mitglieds des Senats, des Dekans der Medizinischen Fakultät oder des Rektors unbeschadet des § 73 Absatz 2 LHG widerrufen werden,

1. wenn der Träger des Titels aus Gründen, die er zu vertreten hat, vor Vollendung des 62. Lebensjahres länger als zwei Studienjahre keine Lehre gemäß § 2 Satz 2 an der Universität Greifswald mehr abgehalten bzw. die damit verbundenen Prüfungen nicht abgenommen hat, es sei denn, der Fakultätsrat anerkennt die Gründe, die dies rechtfertigen;
2. wenn der Träger des Titels eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Entfernung aus dem Dienstverhältnis zur Folge hat;
3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde;
4. wenn dem Träger des Titels ein akademischer Grad entzogen wurde;
5. wenn der Träger des Titels gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.

(3) Vor dem Widerruf nach Absatz 2 sind der Betroffene sowie die Medizinische Fakultät anzuhören. Der Dekan informiert den Fakultätsrat.

(4) Mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme erlischt auch die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Honorar-Professor“.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 17. November 2010.

Greifswald, den 3. Februar 2011

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 28.02.2011